



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-312/2014-31

Ggst.: KGE Vermietung GmbH, Wien,
Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 16. Jänner 2015

**„KGE Vermietung GmbH, Wien,
Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Aufgrund der Anträge der Umweltschwermetalle des Landes Steiermark vom 24. Februar 2014 und der KGE Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 301254 x des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, vom 18. März 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der KGE Vermietung GmbH „Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008:

§ 1 Z 6 lit. h)

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. hat die KGE Vermietung GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,00

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
20 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00) € 120,00

Gesamtsumme: € 133,00

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 18. März 2014
	22x € 3,90	€ 85,80	für die Beilagen
	6x € 21,80	€ 130,80	für die Beilagen
		<u>€ 230,90</u>	

Gesamtsumme: € 230,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 24. Februar 2014 hat die Umweltschützerin des Landes Steiermark gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der KGE Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 301254 x des Handelsgerichtes Wien) "Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Am 24. Februar 2014 wurden die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld und die Stadtgemeinde Hartberg um Übermittlung von Unterlagen betreffend das bestehende Einkaufszentrum Hatric und das geplante Einkaufszentrum Hatric IV ersucht.

III. Mit der Eingabe vom 7. März 2014 hat die Stadtgemeinde Hartberg das Schreiben vom 24. Februar 2014 beantwortet. Betreffend das bestehende Einkaufszentrum Hatric wurde mitgeteilt, dass die Flächeninanspruchnahme 4,5617 ha (Grundstücksflächen mit Gebäuden, Parkplätzen und Außenanlagen ohne Erschließungsstraßen) und die Zahl der bewilligten KFZ-Stellplätze 532 beträgt.

IV. Am 18. März 2014 hat die KGE Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 301254 x des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der KGE Vermietung GmbH "Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 (Beilage 1a)
- Orthofoto (Flächeninanspruchnahme Hatric IV) im Maßstab 1:5.000 (Beilage 1b)
- Orthofoto GIS Steiermark (Beilage 1c)
- Lageplan Hatric IV im Maßstab 1:1.000 (Beilage 1d)
- Bestandsplan Hatric 1 und 2 im Maßstab 1:1.000 (Beilage 1e)
- Fachbericht Verkehr vom 27. Februar 2014, erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen DI Dr. Kurt Fallast, Wastiangasse 14, 8010 Graz, Geschäftszahl: VU_12-040 (Beilage 2a)
- Luftreinhaltetechnische Beurteilung vom 4. März 2014, erstellt von der Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH, Cottagegasse 5, 1180 Wien (Beilage 2b)

V. Am 4. April 2014 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Stehen das gegenständliche Vorhaben „Einkaufszentrum Hatric IV“ und das bestehende Vorhaben „Einkaufszentrum Hatric“ (bzw. andere Vorhaben) in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VI. Mit der Eingabe vom 15. April 2014 hat die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld die mit Schreiben vom 24. Februar 2014 (vgl. Punkt II.) angeforderten Unterlagen übermittelt.

VII. Am 16. Mai 2014, eingelangt am 19. Mai 2014, hat der Amtssachverständige für Verkehrstechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die KGE Vermietung GmbH mit Sitz in Wien beabsichtigt die Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV am Ostrand von Hartberg. Geplant ist dieses Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 9.500 m² auf den Grundstücken Nr. 572/3 in der KG Ungarvorstadt und Nr. 424/3 in der KG Habersdorf. In diesem Zusammenhang vorgesehen ist auch die Errichtung von 438 Kfz-Stellplätzen.

Der Vorhabenstandort befindet sich südöstlich der Landesstraße Nr. B50, Oberwarter Strasse, in der Luftlinie ca. 2 km östlich vom Ortszentrum von Hartberg entfernt. Im Umkreis befindet sich neben den Geschäften des bereits westlich des Bauvorhabens bestehenden Hatric Fachmarktzentrams auch ein Lebensmittelmarkt. Etwa 420 m weiter westlich befindet sich ein Bau- und Landmarkt. Weiters haben sich in den letzten Jahren auch nordwestlich der L B50, etwa 500 m vom Vorhabenstandort entfernt, mehrere Handelsbetriebe, insbesondere auch zwei Lebensmittelmärkte, angesiedelt.

Die straßenmäßige Erschließung des geplanten Fachmarktzentrams erfolgt über zwei Straßenverbindungen. Für die Kunden, Lieferanten und Beschäftigte, welche aus nordöstlicher und östlicher Richtung bzw. über die L B50 aus dem Ortsgebiet von Hartberg kommen, erfolgt die Zufahrt vom Kreisverkehrsplatz am derzeitigen südlichen Ende der Umfahrung Hartberg aus durch die Unterführung der L B50 bis zum Kreisverkehrsplatz Hatric, an dem bereits ein Ast für die Erschließung der gegenständlichen Flächen vorgesehen wurde. Diese derzeit lediglich für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzte Ausfahrt aus dem Kreisverkehrsplatz wird gemäß den vorgelegten Planunterlagen als Geschäftszufahrt entsprechend ausgebaut. Für die aus dem Stadtzentrum von Hartberg Kommenden besteht auch die Möglichkeit über eine Gemeindestraßenverbindung, welche allerdings aufgrund des kurvigen Verlaufes und der abschnittswisen Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie einer Eisenbahnkreuzung als wenig attraktiv erscheint.

Zum Zentrum von Hartberg besteht auch eine Anbindung über eine öffentliche Buslinie. Diese Citybuslinie verläuft von der Stadt kommend zuerst über die L B50, quert sodann die Eisenbahn und verläuft wieder parallel zur Eisenbahnstrecke auf einer Straße mit eingeschränktem Verkehr, wo auch die beschilderte Radroute verläuft. In weiterer Folge führt die Busroute über Gemeindestraßen weiter zum bestehenden Fachmarktzentrum und Lebensmittelmarkt.

Zur Einzelfallbeurteilung gemäß UVP-G 2000 wurde von IBV-Fallast, Ingenieurbüro für Verkehrswesen in 8010 Graz, eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse im Fachbericht Verkehr vom Februar 2014, GZ VU_12-040, zusammengestellt. Dies sowie ein aufgrund einer telefonischen Nachfrage von IBV-Fallast übermitteltes E-Mail vom 14.05.2014 und ein am 28.04.2014 durchgeführter Ortsaugenschein stellen die Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens zur Beantwortung der Fragen dar, ob

1. die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind und
2. zwischen dem ‚Einkaufszentrum Hatric‘ sowie ggf. mit anderen in der Umgebung befindlichen Verkaufseinrichtungen ein räumlicher Zusammenhang besteht.

Bei der Durchführung der vorgelegten Verkehrsuntersuchungen wurde berücksichtigt, dass damit insbesondere auch die Grundlagen für den Fachbereich Luftschadstoffe zu erstellen waren. Daraus haben sich auch die Wahl der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und die Festlegung der Lage der Zählstellen ergeben.

Die automatischen Zählstellen für den Erhebungszeitraum von Mittwoch den 16.05.2012 bis Samstag den 19.05.2012 wurden im Bereich der Zufahrt von der Umfahrung Hartberg kommend (Umfahrungsstraße, Zählstelle BT3255, BT3249), im Verlauf der aus westlicher Richtung kommenden Gemeindestraße (Habersdorferstrasse, Zählstelle BT3258) und im Verlauf der Citybusroute (Fasangasse, Zählstelle BT3561) eingerichtet. Gemeinsam mit den Ergebnissen der händischen Knotenstromzählungen und den Kundenbefragungen und der Parkraumerhebung im bestehenden Fachmarktzentrum hat sich das Bild des Verkehrsgeschehens und Einkaufsverhaltens für den Projektstandort im Ist-Zustand ergeben.

Durch das geplante Fachmarktzentrum entsteht ein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Das Ausmaß wurde auf der Grundlage der vorgesehenen Größe des Fachmarktzentrums und der beabsichtigten Nutzungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedingungen anhand der RVS 02.01.13 (Verkehrserzeugung von Einkaufszentren und multifunktionalen Zentren) ermittelt. Diese Berechnungen ergeben, dass an Werktagen mit etwa 4.643 Kfz-Wegen (Hin- und Rückfahrten) und an Freitagen mit etwa 5.572 Kfz-Wegen zu rechnen ist.

Daraus wurde das zu erwartende gesamte Verkehrsaufkommen für das Beurteilungsjahr 2013 und das Prognosejahr 2021 berechnet. Diese Daten wurden in weiterer Folge zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Kreisverkehrplätzen verwendet. Obwohl derzeit keine konkreten Zeitpläne für den Bau des südlichen Abschnittes der Umfahrung Hartberg vorliegen und auch in absehbarer Zeit nicht damit gerechnet wird, wurden auch die Auswirkungen des Vorhabens darauf untersucht.

Schließlich wurde auch die Anzahl der geplanten Pkw-Abstellplätze unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beobachtung der Auslastung der bestehenden Parkplätze überprüft.

Aus gutachterlicher Sicht kann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu den im Anschreiben gestellten Fragen Nachfolgendes festgestellt werden:

Ad 1)

Die vorgelegten Unterlagen, welche als wesentliche Teile einer Erhebung und Analyse der Bestandssituation, die Ermittlung des durch das Vorhaben verursachten Verkehrsaufkommens, die Überprüfung der geplanten Stellplatzanzahl und eine Analyse der verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der maßgeblichen Knotenpunkte umfasst, kann als plausibel angesehen werden und stellt aus fachlicher Sicht eine ausreichende Grundlage für eine verkehrliche Beurteilung dar.

Ad 2)

Die Zufahrt zum geplanten Fachmarktzentrum erfolgt über Straßenverbindungen, welche auch als Zufahrt zu bereits bestehenden Verkaufsgeschäften dienen. Derart kommt es zu Kumulationsauswirkungen nicht nur mit dem bereits bestehenden ‚Hatric‘ Fachmarktzentrum und dem dortigen Lebensmittelmarkt durch die idente Zufahrtsituation sondern sind auch Auswirkungen durch Kumulationen mit dem Geschäftsbereich nördlich des Vorhabenstandortes und dem Bau- und Gartenmarkt westlich davon möglich.

Der überwiegende Teil der Zufahrten zum Vorhabenstandort erfolgt über den Kreisverkehrsplatz am Ende der Freilandstrecke der nördlichen Ortsumfahrung von Hartberg. Dieser Kreisverkehrsplatz weist insgesamt fünf Äste auf, wovon die zwei westlichen Äste der Aufschließung der dortigen Verkaufsgeschäfte (Hofer, Billa, Bipa etc.) dienen und der östliche Ast (Straße ‚Im Hatric‘, 42 zusätzliche Kfz-Zufahrten von der L B54 ‚Umfahrung Hartberg-Nord‘ und 293 zusätzliche Kfz-Zufahrten auf der Verbindung von der L B50 erwartet. Zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen des Projekts erfolgte eine Beurteilung der Verkehrsqualität dieses Kreisverkehrsplatzes für die Spitzenstunde am Freitagnachmittag im Bestand und für den Fall der projektgemäßen Errichtung des Fachmarktzentrums.

Aus der Leistungsfähigkeitsbeurteilung ergibt sich, dass es zu keiner Verschlechterung der derzeit vorhandenen Stufe ‚gut‘ mit Wartezeiten bis 20 Sekunden kommt, auch wenn sich die mittleren Wartezeiten auf der Zufahrt ‚Im Hatric‘ von 7 auf 15 Sekunden und auf der Zufahrtstrasse von der L B50 kommend von 7 auf 16 Sekunden erhöhen. Auch besteht gemäß den vorgelegten Untersuchungen keine Gefahr, dass es zu einem Rückstau in den rd. 160 m entfernten Kreisverkehrsplatz an der L B50 kommt.

Da sich durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Vorhabens auch erhebliche Auswirkungen auf den bestehenden Kreisverkehrsplatz ‚Im Hatric‘ ergeben können, erfolgte auch dafür eine Ermittlung der Leistungsfähigkeit gemäß RVS 03.05.14.

Aus den Ergebnissen kann entnommen werden, dass auch für den Extremfall der Verkehrswirksamkeit der gesamten Umfahrung Hartberg bei gleichzeitiger Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt von Hartberg in der Spitzenstunde im Prognosejahr 2021 mittlere Wartezeiten im Ausmaß von 15 Sekunden aus Richtung Norden und 14 Sekunden aus Richtung Süden zu erwarten sind. Dabei wird in 95 % der Zeit ein Rückstau von weniger als 60 m aus Norden und von 42 m aus Süden ermittelt. Somit weist dieser Kreisverkehrsplatz auch bei Errichtung des Vorhabens unter Berücksichtigung des in der ‚Verkehrsstudie Hartberg‘ angegebenen Prognoseverkehrs die Qualitätsstufe ‚gut‘ auf.

Zusammenfassend kann auf Grundlage der vorgelegten Erhebungen, Auswertungen und Planungen aus verkehrstechnischer Sicht festgestellt werden, dass durch das Vorhaben, verglichen mit den aktuellen Verhältnissen, in Bezug auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs keine zusätzlichen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Dies, obwohl mit einer maßgeglichen Verkehrszunahme auf dem Straßenabschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz am derzeitigen Süden der Umfahrung Hartberg und dem Kreisverkehrsplatz im Bereich der geplanten Zufahrt zum neuen Fachmarktzentrum zu rechnen ist, da nahezu der gesamte Zufahrtsverkehr hier abgewickelt wird. Im Verlauf der L B50 teilt sich der Verkehr nahezu gleichmäßig in östliche und westliche Richtung auf und verringert sich dadurch die verkehrliche Mehrbelastung dementsprechend. Über die Umfahrung Hartberg und die Habersdorferstrasse erfolgt jeweils ein vergleichsweise geringer Anteil an Fahrten.

Eine tatsächliche Kumulationswirkung ergibt sich mit dem bereits bestehenden Fachmarktzentrum Hatric und dem dortigen Lebensmittelmarkt. Gegenseitige nachteilige Auswirkungen mit dem Landmarkt und den jenseits der L B50 bestehenden Verkaufsgeschäften werden aufgrund der Entfernungen und der ausreichenden Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen als vernachlässigbar eingestuft.“

VIII. Mit Schreiben vom 19. Mai 2014 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben „Einkaufszentrum Hatric IV“ und den bestehenden Vorhaben „Einkaufszentrum Hatric“ sowie Verkaufsmärkte Billa, Hofer und KIK ein räumlicher Zusammenhang?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird und die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge 1000 überschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000)?
4. Sofern die Frage 2. bejaht wird und die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge 500 überschreitet jedoch 1000 unterschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 und Z 21 lit. b) Spalte 3).“

IX. Mit der Eingabe vom 3. Juli 2014 hat die Projektwerberin eine geänderte Luftreinhalte-technische Beurteilung vorgelegt. Diese wurde von der Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH, Cottagegasse 5, 1180 Wien, erstellt und ist mit 1. Juli 2014 datiert.

X. Am 14. Juli 2014 hat die Stadtgemeinde Hartberg betreffend die Verkaufsmärkte Billa, Hofer und KIK die Zahl der KFZ-Stellplätze und die Grundstücksnummer wie folgt mitgeteilt:

- Verkaufsmarkt Firma Billa, Gst. Nr. 240/1, KG Ungarvorstadt: 85 KFZ-Stellplätze
- Verkaufsmarkt Firma Hofer, Gst. Nr. 248/3, KG Ungarvorstadt: 99 KFZ-Stellplätze
- Verkaufsmarkt Firma KIK, Gst. Nr. 248/7, KG Ungarvorstadt: 28 KFZ-Stellplätze

XI. Am 18. Juli 2014, eingegangen am 21. Juli 2014, hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten erstattet und die mit Schreiben vom 19. Mai 2014 gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

1. *Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung des Vorhabens im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.*
2. *Aus fachlicher Sicht besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Einkaufszentrum, den nördlich der B54 gelegenen Märkten und dem gegenständlichen Vorhaben, da diese über den selben Kreisverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. Dies ist auch im vorgelegten luftreinhalte-technischen Gutachten so bewertet.*
3. *In Summe sind durch die Kumulierung 1182 KFZ-Abstellplätze gemeinsam zu betrachten. Die Erschließung erfolgt über eine gemeinsame Anbindung an das übergeordnete Straßennetz. Da in Summe über 1000 Stellplätze zu behandeln sind, ist eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 auf Grund der in Anhang 1 Z 19 lit. a) (Spalte 2) festgelegten Schwellen erforderlich.*

Hinsichtlich der Auswirkungen durch den projektbedingten Verkehr und jenen, der durch Anlagen induziert wird, die auf Grund der Kumulationsprüfung gemeinsam zu betrachten sind, ist festzuhalten: Auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte ergibt die Beurteilung, dass der Immissionsbeitrag für PM₁₀ bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist.

Für jenen Luftschadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert wird (Stickstoffdioxid), wurde jedoch ein Immissionsbeitrag aus dem Projekt und den bestehenden gleichartigen Anlagen (Kumulation) ermittelt, der als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist.

Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form erhebliche (relevante) schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

4. *Nicht zutreffend, da die Gesamtzahl der Stellplätze, die sich aus dem Projekt und der in der Kumulation gemeinsam zu betrachtenden Stellplätze errechnet, über 1000 liegt.“*

XII. Das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wurde am 21. Juli 2014 an die rechtsfreundliche Vertreterin der Projektwerberin übermittelt.

XIII. Mit Schreiben vom 23. Juli 2014 hat die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH mitgeteilt, dass ein überarbeitetes Gutachten vorlegt werden wird.

XIV. Mit der Eingabe vom 3. September 2014 hat die Projektwerberin, nunmehr vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. März 2014, W143 2000181-1/8E, vorgebracht,

dass lediglich die KFZ-Stellplätze der Verkaufsmärkte Billa, Hofer und KIK bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen sind.

XV. Am 22. September 2014 wurden die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld und die Stadtgemeinde Hartberg um Bekanntgabe des Datums der Rechtskraft der gewerbe- bzw. baurechtlichen Bewilligungen für die Vorhaben EKZ Hatric und die Verkaufsmärkte Billa, Hofer und KIK ersucht.

XVI. Mit Schreiben vom 23. September 2014 wurden von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld und der Stadtgemeinde Hartberg Aufstellungen über die erteilten bau- und gewerberechtlichen Bewilligungen (siehe Punkt B) III.) übermittelt.

XVII. Am 25. September 2014 wurden die Aufstellungen über die erteilten bau- und gewerberechtlichen Bewilligungen der Projektwerberin übermittelt und wurde diese um Anpassung der Projektunterlagen ersucht, da im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. März 2014, W143 2000181-1/8E, nur mehr die KFZ-Stellplätze des Verkaufsmarktes Billa bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen sind.

XVIII. Mit der Eingabe vom 6. Oktober 2014 hat die Projektwerberin, wieder vertreten durch die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, eine geänderte Luftreinhalte-technische Beurteilung, datiert mit 29. September 2014, erstellt von der Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH, Cottagegasse 5, 1180 Wien, vorgelegt.

XIX. Am 10. Oktober 2014 hat die rechtsfreundliche Vertreterin der Projektwerberin eine ergänzende Stellungnahme von DI Dr. Kurt Fallast vom 1. Oktober 2014 übermittelt.

XX. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben mit 438 KFZ-Stellplätzen und dem bestehenden Vorhaben „Verkaufsmarkt Billa“ mit 85 Kfz-Stellplätzen ein räumlicher Zusammenhang?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit dem bestehenden Vorhaben „Verkaufsmarkt Billa“ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen (Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier Kategorie D – maßgeblich.)?

XXI. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hat am 20. Oktober 2014, eingelangt am 23. Oktober 2014, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die KGE Vermietung GmbH mit Sitz in Wien beabsichtigt die Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV am Ostrand von Hartberg. Geplant ist dieses Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 9.500m² auf den Grundstücken Nr. 572/3 in der KG Ungarvorstadt und Nr. 424/3 in der KG Habersdorf. In diesem Zusammenhang vorgesehen ist auch die Errichtung von 438 Kfz-Stellplätzen.

Zu den verkehrlichen Auswirkungen dieses Vorhabens wurde bereits mit Schreiben vom 16.05.2014 eine verkehrstechnische Stellungnahme übermittelt. Dabei wurde neben dem durch das Vorhaben generierten Verkehrsaufkommen auch das im Untersuchungsgebiet bereits vorhandene Verkehrsaufkommen zur Gänze berücksichtigt.

Nunmehr sind in der Kumulationsuntersuchung zum Vorhaben Hatric IV bezüglich belastetem Gebiet PM₁₀ nur noch die in den letzten fünf Jahren neu genehmigten Verkehrserreger zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um den Verkaufsmarkt der Firma Billa/Bipa auf Gst. Nr. 240/1, KG Ungarvorstadt, mit 85 Kfz-Stellplätzen, welcher sich nordwestlich der L B50, etwa 500 m vom Vorhabenstandort befindet. Gemäß dem vorliegenden Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 23.10.2014 wurde der gewerberechtliche Bescheid für diesen Verkaufsmarkt am 14.09.2012 rechtskräftig.

Im Fachbericht Verkehr vom 27. Februar 2014, GZ VU_12-040, zu der von IBV-Fallast, Ingenieurbüro für Verkehrswesen in 8010 Graz, im Auftrag der KGE Vermietung GmbH durchgeführten Verkehrsuntersuchung erfolgte die Ermittlung der einzelnen Verkehre für alle beim Kreisverkehrsplatz westlich der Landesstraße Nr. B50, Oberwarter Straße, befindlichen Verkehrserreger, welche außer Billa und Bipa auch KIK und Hofer umfassen.

Anlässlich der Einreichung für die Bebauungsplanung für die neue Billa/Bipa Filiale wurden im April 2012 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen IBV Fallast in 8010 Graz auch die Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur untersucht und ein verkehrstechnisches Konzept für die Aufschließung erstellt. Als Grundlage dafür wurden am 02.03.2012 Verkehrszählungen zur Ermittlung des Ist-Zustandes durchgeführt. Die durch die geplante Errichtung der Billa/Bipa Filiale mit einer Bruttogeschossfläche von 1510 m² und 84 Pkw-Abstellplätzen erwartete Verkehrserzeugung wurde nach Bosserhof ‚Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2‘ bezüglich des Kunden- und Lieferverkehrs und gemäß RVS 02.01.13 ‚Verkehrserzeugung von Einkaufszentren und multifunktionalen Zentren‘ bezüglich des tageszeitlichen Verkehrslaufes ermittelt.

Da in der o.g. von IBV-Fallast durchgeführten Verkehrsuntersuchung vom Februar 2014 diese Daten mitverwendet wurden, kann zu den Fragestellungen ob

- 1. die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind und*
 - 2. zwischen dem gegenständlichen Vorhaben ‚Einkaufszentrum Hatric IV‘ und dem bestehenden ‚Einkaufszentrum Hatric‘ sowie ggf. mit anderen in der Umgebung befindlichen Verkaufseinrichtungen ein räumlicher Zusammenhang besteht*
- vollinhaltlich auf die Stellungnahme vom 16.05.2014 verwiesen werden.*

Zusammengefasst kann somit festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen, welche auch als Grundlage für die Untersuchung der Luftschadstoffe dienen sollen, als plausibel angesehen werden können und aus fachlicher Sicht eine ausreichende Grundlage für eine verkehrliche Beurteilung darstellen. Eine tatsächliche Kumulationswirkung mit dem Vorhaben ergibt sich mit dem bereits bestehenden Fachmarktzentrum Hatric und dem dortigen Lebensmittelmarkt. Gegenseitige nachteilige Auswirkungen mit dem Landmarkt und den jenseits der L B50 bestehenden Verkaufsgeschäften, insbesondere auch mit der im Jahr 2012 gewerberechtlich genehmigten Filiale von Billa/Bipa, werden aufgrund der Entfernungen und der ausreichenden Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen als vernachlässigbar eingestuft.“

XXII. Am 24. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben mit 438 KFZ-Stellplätzen und dem bestehenden Vorhaben „Verkaufsmarkt Billa“ mit 85 Kfz-Stellplätzen ein räumlicher Zusammenhang?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit dem bestehenden Vorhaben „Verkaufsmarkt Billa“ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen (Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1

ist gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier Kategorie D – maßgeblich.)?

XXIII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 10. Dezember 2014 wie folgt Befund und Gutachten erstattet.

„Projekt:

Bereits mit Schreiben vom 18.7.2014 wurde eine luftreinhaltetechnische Beurteilung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg unter Berücksichtigung der Kumulation mit anderen gleichartigen Anlagen erstellt. Durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wurden die Beurteilungsgrundlagen für die Bewertung der Kumulation konkretisiert und auf Betriebe, die in den letzten fünf Jahren errichtet worden sind, eingeschränkt. Dadurch wird eine neuerliche Beurteilung des Projektes erforderlich.

Der bestehende Einkaufspark ‚HATRIC‘ in Hartberg soll um eine Verkaufsfläche von rund 9.500 m² und 438 PKW-Stellplätze erweitert werden. Die wesentliche Quelle für die Emission von Luftschadstoffen ist der durch die Erweiterung induzierte Individualverkehr. Die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt vom Kreisverkehr der Umfahrung Hartberg durch die Unterführung der B50 bis zum Kreisverkehr, an dem eine neue Ausfahrt für das geplante Fachmarktzentrum errichtet werden soll.

Zur Prüfung der Plausibilität der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens im Zuge einer UVP-Einzelfallprüfung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ Plan- und Beschreibungsunterlagen, im Besonderen die luftreinhaltetechnische Beurteilung für die UVP-Einzelfallprüfung ‚Errichtung eines Fachmarktzentrums im ‚HATRIC‘, erstellt vom Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, Wien, Nr. 1059, Revision 2 vom 29.9.2014;*
- ⇒ Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen vom 20.10.2014.*

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhaltetechnischen Beurteilung wird in der Folge auszugsweise zitiert.

Beurteilungsgrundlagen

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO₂) und PM₁₀ (Feinstaub). Der Grenzwert für NO₂ beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft 200 µg/m³ als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens 30 µg/m³ betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von 5 µg/m³ auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um 10 µg/m³ erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also 40 µg/m³, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM₁₀) ist ein Grenzwert von 50 µg/m³ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM₁₀ derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt 40 µg/m³. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für PM_{2.5} wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM₁₀-Jahresmittelwert von 28 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2.5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2.5} zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Hartberg in der Stuserhebung PM_{10} 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM_{10} -Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach §8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen.

Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.483/2008 als belastetes Gebiet – Luft ausgewiesen.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JM\text{W} = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Meteorologische Randbedingungen:

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion des ‚Riedellands im Raum Hartberg‘.

Charakteristik

Die Lage im südöstlichen Alpenvorland mit einer Abschirmung durch die Alpen begünstigt die Ausbildung von häufigen, aber generell seichten Inversionen, die Lokalwindzirkulation und abschnittsweise auch die Entwicklung von Talnebeln.

Vergleichsweise ist der Anteil an Strahlungswetterlagen (gradientenschwache, bewölkungsarme Wetterlagen) deutlich höher als im nördlichen Alpenvorland.

Wind

Im Winterhalbjahr ist allerdings eine Klimaungunst durch die Windarmut in der Klimaregion zu berücksichtigen, so betragen etwa die mittleren Windgeschwindigkeiten im Jänner allgemein nur 0,7 bis 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit erzielt in den Seitentälern Werte bis zu 70%.

Im Sommerhalbjahr sind die Taleinwinde durch die ungleich höhere Einstrahlung wesentlich stärker entwickelt, so dass die Ausbreitungsbedingungen als durchaus günstig zu beurteilen sind. Außerdem fällt die Mächtigkeit der nächtlich gebildeten Bodeninversionen sehr bescheiden aus (150-200 m), die sich bald nach Sonnenaufgang auflösen.

Im Winterhalbjahr hingegen dominieren eher die abgehobenen Inversionen, wobei die zugehörige Mischungsschichtdicke zwischen 200 und 400 m schwankt; der Anteil der tagsüber nicht mehr aufgelösten Inversionen kann dabei mit 50-60% angegeben werden.

Das wichtigste Abgrenzungskriterium zu den benachbarten Riedelländern stellen die Windverhältnisse tagsüber dar, wobei am Nachmittag modifizierte Gradientwinde bzw. Regionalwinde die Ausbreitung wesentlich beeinflussen. Nach den Datenunterlagen kommt den Winden aus dem Sektor Süd bis Südwest eine wichtige Rolle zu, während etwa in der Grazer Bucht der Sektor Süd bis Ost und am Nachmittag der Sektor Südost bis Ost die dominierende Rolle spielt.

Die Klimagunst nimmt allgemein mit der relativen Höhe über den Talsohlen rasch zu, was mit den vergleichsweise geringen Kaltluftmächtigkeiten in den eher breiten Sohlentälern in diesem Raum zusammenhängt. Auch bezüglich der Talnebel darf bemerkt werden, dass seichte Nebeltypen bei weitem überwiegen und insgesamt die Häufigkeit geringer ist als im Raum Fürstenfeld.

Nachbarschaftssituation:

In der Kartendarstellung werden die Lage des Projektes sowie die Nachbarsituation dargestellt. Die im Plan ausgewiesenen Immissionspunkte (BUP 1 – 5) stellen die nächsten Wohnnachbarn dar. Auf diese wird in der Folge die Beurteilung abgestellt.

Emissionen:

Die Emissionsabschätzung durch den induzierten Verkehr des geplanten Fachmarktzentrum im ‚HATRIC‘ wurde für die Parkplätze und die Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz unter folgenden Randbedingungen und Annahmen durchgeführt:

- ⇒ Emissionsfaktoren und Berechnungsmethoden nach BMWFJ bzw. Handbuch der Emissionsfaktoren HBEFA 3.1,
- ⇒ Berechnung der mittleren Weglängen gemäß ÖNORM H 6003 mit der Annahme eines Suchfaktors von 1,3 (Tagesdurchschnitt) und 1,5 (Spitzenstunde)
- ⇒ Bezugsjahr für die Emissionsfaktoren 2015 (geplantes Eröffnungsjahr; dazu wird bemerkt, dass sich die Emissionsfaktoren durch die Flottenerneuerung im Laufe der Zeit verringern, ein späteres Eröffnungsjahr bewirkt also, dass die zu beurteilenden Emissionen geringer sind.)

Die Emissionen wurden für einen durchschnittlichen Tag, einen maximalen Tag sowie die Spitzenstunde ermittelt.

Tabelle 1: Emissionen durch den Kfz-Verkehr des geplanten Fachmarktzentrum HATRIC IV am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Parkplatz geplantes FMZ HATRIC	NO _x	NO ₂	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage) kg/a	578	190	51	926	9	126
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag g/d	1.848,3	606,3	163,0	2.959,9	27,4	401,5
Emissionen durchschnittliche Stunde g/h	184,8	60,6	16,3	296,0	2,7	40,2
Emissionen maximaler Einkaufstag g/d max	2.052,6	678,5	185,3	4.669,2	43,4	649,2
Emissionen maximale Stunde g/h max	252,1	82,9	22,5	564,6	5,2	78,6

Kumulation

Da das Vorhaben bezüglich der Anzahl der Stellplätze über 25 % des Schwellenwertes sowohl gemäß Anhang 1 Z 19 lit a) (Spalte 2) als auch lit. b) (Spalte 3) liegt und mit dem bestehenden Einkaufspark ‚HATRIC‘ sowie weiteren bestehenden Parkplätzen mit ähnlicher Nutzung in einem räumlichen Zusammenhang steht, wurde eine Kumulationsprüfung des geplanten Fachmarktzentrum im ‚HATRIC IV‘ mit weiteren angrenzenden, öffentlich zugänglichen Parkplätzen mit ähnlicher Nutzung durchgeführt. Folgende Einrichtungen wurden hinsichtlich der Auswirkungen kumulativ betrachtet:

Verkaufsmarkt Fa. Billa: 85 Stellplätze

Die ebenfalls in räumlichem Zusammenhang stehenden Parkplätze des bestehenden Einkaufszentrum ‚HATRIC‘ sowie der Firmen Hofer und KIK wurden bereits vor mehr als fünf Jahren genehmigt und sind bei der Kumulationsprüfung also nicht mehr zu berücksichtigen.

In Summe sind also 523 KFZ- Abstellplätze hinsichtlich ihrer Auswirkungen gemeinsam zu betrachten.

Berücksichtigung fanden dabei jeweils die Emissionen auf den Parkplätzen sowie die Emissionen auf den Zufahrtsstraßen bis zum höherrangigen Straßennetz.

Die berechneten Schadstoffemissionen durch den Verkehr der weiteren angrenzenden, öffentlich zugänglichen Parkplätze mit ähnlicher Nutzung jeweils auf dem Parkplatz und bis zum höherrangigen Straßennetz sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr der weiteren angrenzenden, öffentlich zugänglichen Parkplätze mit ähnlicher Nutzung am Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße bis zum höherrangigen Straßennetz

Weitere angrenzende, öffentliche Parkplätze	NO _x	NO ₂	PM10	CO	Benzol	HC
Emissionen pro Jahr (~312 Einkaufstage) kg/a	27	9	1	67	1	14
Emissionen durchschnittlicher Einkaufstag g/d	87,4	27,7	4,5	214,3	3,5	44,1
Emissionen durchschnittliche Stunde g/h	7,9	2,5	0,4	19,5	0,3	4,0
Emissionen maximaler Einkaufstag g/d max	97,2	31,0	5,1	337,3	5,5	71,0

Immissionsbeurteilung

Zur Ermittlung der Immissionsbeiträge aus dem Projekt sowie aus jenen Quellen, die auf Grund der ähnlichen Charakteristik mit dem Projekt gemeinsam zu betrachten (kumulieren) sind, wird das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 eingesetzt. Die nähere Beschreibung ist den Unterlagen zu entnehmen.

Zusätzlich zur flächenhaften Ermittlung der Immissionsbeiträge – die entsprechenden Auswertungen sind in den Unterlagen verfügbar – wurde die Zusatzbelastung für fünf ausgewählte Immissionspunkte durchgeführt. Es sind dies jene Wohngebäude, die durch die Auswirkungen des Projektes am stärksten betroffen sind.

Tabelle 3: PM₁₀ JMW-Immissionszusatzbelastung in 0-3 m Höhe unter Berücksichtigung von kumulierenden Auswirkungen der angrenzenden bestehenden Stellplätze mit ähnlicher Nutzung und deren induziertem Verkehr bis zum höherrangigen Straßennetz

Kumulationsbetrachtung PM10-JMW	Höhe	Zusatzbelastung		Gesamt (kumuliert) µg/m ³	Grenzwert		Bewertung der Zusatzbelastung
		Vorhaben µg/m ³	weitere Parkpl. µg/m ³		GW µg/m ³	% v.GW	
BUP_1 Eggendorfer Straße 1	1,5 m	0,040	0,000	0,040	40	0,1%	irrelevant
BUP_2 Galgenbachweg 8	1,5 m	0,026	0,000	0,026		0,1%	irrelevant
BUP_3 Galgenbachweg 29	1,5 m	0,028	0,001	0,029		0,1%	irrelevant
BUP_4 Fasanenweg 49	1,5 m	0,032	0,014	0,046		0,1%	irrelevant
BUP_5 Ferdinand-Leihs-Straße 43	1,5 m	0,096	0,002	0,098		0,2%	irrelevant

Die Beurteilung der Relevanz der projektbedingten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Kumulation mit anderen Projekten erfolgt über den Tagesmittel-Grenzwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert. Dieser beträgt 28 µg/m³. Bei Jahresmittelwerten über diesem Wert ist davon auszugehen, dass mehr als 35 Überschreitungstage des Tagesmittel-Grenzwertes für PM₁₀ auftreten. Die Grenze der irrelevanten Zusatzbelastung beträgt daher 0,28 µg/m³ im Jahresmittel. Die an den relevanten Immissionspunkten errechneten Werte liegen mit 0,03 bis 0,10 µg/m³ deutlich unter diesem Wert.

Zusammenfassung:

Damit können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:

1. Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung des Vorhabens im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.
2. Aus fachlicher Sicht besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden Einkaufszentrum, den nördlich der B54 gelegenen Märkten und dem gegenständlichen Vorhaben, da diese über den selben Kreisverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. Für die Kumulationsprüfung sind allerdings nur jene Anlagen heranzuziehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt worden sind. Es ist dies der Verkaufsmarkt Billa mit 85 Stellplätzen. Alle anderen gleichartig genutzten Parkplätze wurden bereits vor über 5 Jahren genehmigt. Dies ist auch im vorgelegten luftreinhalte-technischen Gutachten so bewertet.
3. In Summe sind durch die Kumulierung 523 KFZ-Abstellplätze gemeinsam zu betrachten. Die Erschließung erfolgt über eine gemeinsame Anbindung an das übergeordnete Straßennetz. Da in Summe zwischen 500 und 1000 Stellplätze zu behandeln sind, ist eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 auf Grund der in Anhang 1 Z 19 lit. b) (Spalte 3) festgelegten Schwellen erforderlich. Das Projektgebiet ist als belastetes Gebiet für den Schadstoff PM₁₀ ausgewiesen. Die Prüfung der Auswirkungen beschränkt sich auf diesen Schadstoff.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch den projektbedingten Verkehr und jenen, der durch Anlagen induziert wird, die auf Grund der Kumulationsprüfung gemeinsam zu betrachten sind, ist festzuhalten: Auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte ergibt die Beurteilung, dass der Immissionsbeitrag für PM₁₀ bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist.

Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form keine erheblichen (relevanten) schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.“

XXIV. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXV. Die Umweltschützerin hat am 23. Dezember 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die KGE Vermietung GmbH beabsichtigt die Errichtung des EKZ Hatric IV auf Grundstücken der KG Ungarvorstadt und Habersdorf. Die Flächeninanspruchnahme beträgt 3,5 ha, es werden 438 KFZ-Stellplätze errichtet. Im Nahbereich befinden sich die bestehenden Verkaufsmärkte des ‚Hatric‘ (bestehend aus EKZ Hatric und den Verkaufsmärkten ‚Billa‘, ‚Hofer‘ und ‚KIK‘) mit insgesamt 744 Stellplätzen. Aufgrund der Entscheidung des BVwG vom 27.3.2014, W143 2000181-1, geht die Behörde jedoch davon aus, dass lediglich jene Vorhaben mit dem gegenständlichen Projekt zu kumulieren sind, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden. Diesen Voraussetzungen entspricht lediglich der Verkaufsmarkt ‚Billa‘, der über 85 Parkplätze verfügt. Aufgrund dieser Vorgaben haben die ASV für Verkehrstechnik und Luftreinhaltung auch nur die Auswirkungen der Kumulierung des Vorhabens Hatric IV und des Verkaufsmarktes ‚Billa‘ betrachtet. Aus meiner Sicht ist die Entscheidung des BVwG, welche die Grundlage für diese Vorgaben durch die UVP-Behörde bildet, völlig verfehlt. Ich darf dazu ausführen wie folgt:

In der Entscheidung vom 27.3.2014, W143 2000181-1, befasst sich das BVwG unter anderem mit der Frage, ob durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben prinzipiell unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung erfasst werden soll. Zur Lösung dieser Frage orientiert es sich an der Rechtsansicht von Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 28, welcher sich im Wege der Analogie auf § 3a Abs. 5 UVP-G bezieht. Das Ergebnis überzeugt mich nicht:

- a. § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Anlagenänderungen einer UVP-Pflicht unterliegen. Wesentlich ist hier, dass ein und dieselbe Anlage geändert werden soll (z.B. Erweiterung eines Fachmarktzentrums des Betreibers XY inklusive Erweiterung der Parkmöglichkeiten). Für diese Anlagenänderungen sieht § 3a Abs. 5 UVP-G vor, dass für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. § 3a Abs. 6 leg. cit. befasst sich schließlich mit der Frage, wann eine Anlagenänderung in Kumulation mit anderen Anlagen zu einer UVP-Pflicht führt. Diese Bestimmung stellt nicht auf die ‚5-Jahres-Regel‘ ab, der Wortlaut der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G ist darüber hinaus nahezu ident. Schon aus diesem Grund überzeugt mich die in Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 28 dargelegte Analogie nicht.*
- b. Schmelz/Schwarzer negieren in ihren Ausführungen darüber hinaus, dass das Ziel der Kumulationsbestimmungen nicht nur in der Verhinderung einer Umgehung der UVP durch Aufsplitten von Vorhaben auf mehrere Betreiben liegt, sondern ganz wesentlich der Berücksichtigung additiver Effekte von Vorhaben dient, die im gleichen geographischen Raum ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten (siehe dazu u.a.: Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 71; Ennöckl/Raschauer, UVP-G, Rz 5). Diese wesentliche Aufgabe der Kumulationsbestimmungen des UVP-G wird durch ein unreflektiertes Abstellen auf eine starre 5-Jahresregelung verunmöglicht. Insbesondere auch bei Vorhaben, die in belasteten Gebieten als attraktive Verkehrserreger zu einer Zunahme des Individualverkehrs führen, ist gerade die Vorbelastung dafür ausschlaggebend, wie stark hinzutretende Vorhaben zu einer weiteren Verschlechterung der Umweltsituation beitragen.*
- c. Die von Schmelz/Schwarzer in ihrem Kommentar zu § 3 UVP-G in RZ 28 (Seite 77) angezogene Argumentation von Baumgartner/Petek, UVP-G 74 und 100, bezieht sich auf flächenhaft ausgedehnte Vorhabentypen wie Rohstoffabbau oder Rodungen. Für diese Tatbestände ist die vorgeschlagene teleologische Interpretation durchaus sinnvoll, zumal ‚bei diesen flächigen Vorhabentypen mit der Zeit eine Veränderung oder Tilgung der Umweltauswirkungen stattfindet‘ (Baumgartner/Petek, UVP-G 100). Bei Vorhaben, die zusätzlichen Individualverkehr erregen, findet über die Jahre keinesfalls eine Verminderung der Umweltauswirkungen statt, diese bleiben grundsätzlich gleich.*

Zusammenfassend stellt sich die der Entscheidung des BVwG vom 27.3.2014, W143 2000181-1, zugrunde liegende Darlegung von Schmelz/Schwarzer, UVP-G Rz 28, für mich als Einzelmeinung dar, die einer genaueren Prüfung nicht stand hält. Aus diesem Grund ist für mich die Beschränkung des Prüfmaßstabes der befassten ASV auf die Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Hatic IV und des bestehenden Verkaufsmarktes ‚Billa nicht nachvollziehbar. Es wird daher der Antrag gestellt, die ASV mit einer neuerlichen gutachterlichen Äußerung zu beauftragen, bei welcher die gesamte Vorbelastung des ‚Hatic‘ (bestehend aus EKZ Hatic und den Verkaufsmärkten ‚Billa‘, ‚Hofer‘ und ‚KIK‘) Maßstab für die Kumulationsprüfung sein muss.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die KGE Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 301254 x des Handelsgerichtes Wien) beabsichtigt die Errichtung des Einkaufszentrums Hatic IV mit einer Verkaufsfläche von 9.500 m² auf den Gst. Nr. 572/3, KG Ungarvorstadt, und 424/3, KG Habersdorf.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 3,5 ha, die Zahl der KFZ-Stellplätze 438.

II. In räumlicher Nähe zum gegenständlichen Vorhaben befinden sich folgende Vorhaben:

1. Einkaufszentrum Hatric mit einer Flächeninanspruchnahme von 4,5617 ha und 532 KFZ-Stellplätzen (vgl. Punkt A) III.)
2. Verkaufsmarkt Firma Billa auf Gst. Nr. 240/1, KG Ungarvorstadt, mit 85 KFZ-Stellplätzen (vgl. Punkt A) X.)
3. Verkaufsmarkt Firma Hofer auf Gst. Nr. 248/3, KG Ungarvorstadt, mit 99 KFZ-Stellplätzen (vgl. Punkt A) X.)
4. Verkaufsmarkt Firma KIK auf Gst. Nr. 248/7, KG Ungarvorstadt, mit 28 KFZ-Stellplätzen (vgl. Punkt A) X.)

III. Für die im vorstehenden Punkt II. angeführten Vorhaben liegen folgende Bau- und gewerberechtlichen Bewilligungen vor (vgl. Punkt A) XVI.):

Baurechtliche Bewilligungen:

Projekt Fa. FMZ Sigma Projektentwicklungs GmbH.:

(Bauteil B 2)

Baubewilligung vom 17.06.2003, Rechtskraft am 09.07.2003

Benützungsbewilligung vom 20.06.2005, Rechtskraft am 09.07.2005

Projekt Fa. MID Garagen GmbH.:

(Bauteil B 1)

Baubewilligung vom 17.06.2003, Rechtskraft am 09.07.2003

Benützungsbewilligung vom 20.06.2005, Rechtskraft am 09.07.2005

Projekt Fa. MM Omega Projektentwicklungs GmbH.:

(Bauteil B 3)

Baubewilligung vom 18.06.2003, Rechtskraft am 16.07.2003

Benützungsbewilligung vom 20.06.2005, Rechtskraft am 09.07.2005

Projekt Fa. MID Garagen GmbH.:

(Bauteil E 1)

Baubewilligung vom 23.06.2003, Rechtskraft am 15.07.2003

Benützungsbewilligung vom 20.06.2005, Rechtskraft am 09.07.2005

Projekt FMZ Sigma Projektentwicklungs GmbH.:

(Bauteil E 2)

Baubewilligung vom 29.08.2003, Rechtskraft am 17.09.2003

Benützungsbewilligung vom 07.10.2004, Rechtskraft am 02.11.2004

Projekt MM Omega Projektentwicklungs GmbH.:

(Bauteil B 4)

Baubewilligung vom 13.10.2005, Rechtskraft am 04.11.2005

Benützungsbewilligung vom 12.06.2007, Rechtskraft am 04.07.2007

Verkaufsmarkt Firma Billa:

Baubewilligung vom 20.08.2012, Rechtskraft am 11.09.2012

Benützungsbewilligung vom 10.09.2013, Rechtskraft am 28.09.2013

Verkaufsmarkt Firma Hofer:

Baubewilligung vom 16.08.2004, Rechtskraft am 22.09.2004

Benützungsbewilligung vom 13.06.2005, Rechtskraft am 02.07.2005

Verkaufsmarkt Firma KIK:

Baubewilligung vom 21.02.2005, Rechtskraft am 10.03.2005

Benützungsbewilligung vom 27.03.2006, Rechtskraft am 05.04.2006

Gewerberechtliche Bewilligungen:

Hatric B2

GZ:	Bescheiddatum	Rechtskraft
4.1-40/2005	07.03.2005	24.03.2005
4.1-82/2003	02.07.2003	21.07.2003
4.1-38/2005	07.03.2005	24.03.2005
4.1-80/2003	02.07.2003	21.07.2003

Hatric B4/E1

GZ:	Bescheiddatum	Rechtskraft
4.1-41/2005	07.03.2005	24.03.2005
4.1-51/2005	12.04.2005	29.04.2005
4.1-83/2003	02.07.2003	21.07.2003

Hatric B1

GZ:	Bescheiddatum	Rechtskraft
4.1-81/2003	02.07.2003	21.07.2003
4.1-39/2005	07.03.2005	24.03.2005
4.1-147/2006	03.10.2007	22.10.2007
4.1-64/2008	27.05.2008	13.06.2008
4.1-124/2008	18.09.2008	10.10.2008

Fressnapf

4.1-152/2006	07.03.2007	22.03.2007
--------------	------------	------------

B5-Merkur

GZ:	Bescheiddatum	Rechtskraft
4.1-9/2011	22.03.2011	11.04.2011 (Änderung der Fluchtwege)
4.1-101/2006	14.12.2006	02.01.2007
4.1-113/2003	18.12.2003	08.03.2004

Hofer:

GZ:	Bescheiddatum	Rechtskraft
4.1-117/2014	05.09.2014	Noch nicht rk! (Austausch der Kühlanlagen)
4.1-139/2013	07.01.2014	12.02.2014 (Zubau Brot/Backshop)
4.1-83/2012	26.06.2012	16.07.2012 (Einbau von Klimaanlage)
4.1-140/2005	27.10.2005	18.11.2005
4.1-52/2005	07.03.2005	24.03.2005
4.1-108/2004	03.09.2004	24.09.2004

BILLA

4.1-112/2012	27.08.2012	14.09.2012
--------------	------------	------------

KIK

4.1-161/2004	22.12.2004	07.01.2005
4.1-5/2006	04.01.2006	24.01.2006

IV. Das Gemeindegebiet der Stadt Hartberg liegt gemäß § 1 Z 6 lit. h) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Das Vorhaben kommt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 zur Ausführung.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 „Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“.

Das gegenständliche Vorhaben (438 KFZ-Stellplätze; Flächeninanspruchnahme: 3,5 ha) erreicht weder hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme noch hinsichtlich der Zahl der KFZ-Stellplätze die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

V. Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß der Definition in der Fußnote 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 „solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze“.

Das gegenständliche Vorhaben (438 KFZ-Stellplätze) erreicht die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht.

VI. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 sowie mit Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

„Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen

der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw. erfüllt werden. (US 8A/2010/25-16 vom 28.03.2011)“

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% sowohl der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 als auch der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf.

Zum Begriff "Vorhaben" und zur Frage, welche Vorhaben kumulierungsfähig sind, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 27. März 2014, W143 2000181-1, wie folgt geäußert:

„Die Kumulationsregel ist unzweifelhaft auf Vorhaben anzuwenden, die annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht werden (und in einem räumlichen Zusammenhang stehen). Vorhaben, hinsichtlich derer noch kein Verfahren anhängig ist, sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da mangels entsprechenden Genehmigungsantrags noch keine Aussage über deren umweltrelevanten Wirkungen getroffen werden kann (Ennöckl/N. Raschauer, ÖZW 2007, 22).

Fraglich ist jedoch, ob die Regelung auch auf bestehende (rechtskräftig genehmigte, auch schon faktisch bestehende) Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, anzuwenden ist. Weder das UVP-G noch die UVP- RL regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Kumulationsprüfung (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 28). Sinn und Zweck der Kumulationsregelung muss es aber sein, dass auch bestehende Vorhaben in die Betrachtung miteinfließen können. Anders könnte das Ziel, eine Umgehung der UVP- Pflicht durch sachwidrige Splittung von Vorhaben zu verhindern, nicht erreicht werden (VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; VwGH 27.09.2005, 2004/06/0030; VwGH 21.07.2005, 2004/05/0156; US 17.05.2006, 7A/2006/4-11 Antau; Baumgartner/ Petek, UVP-G 2000, 73; Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 28; Altenburger Berger, UVP-G § 3 Rz 37). Im Umkehrschluss kann eine Umgehungsabsicht aber nicht schon deshalb angenommen werden, weil sich in räumlicher Nähe bereits ein gleichartiges Vorhaben befindet.

Die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben sollte prinzipiell unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung erfasst werden (US 17.05.2006, 7A/2006/4-11 Antau; VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 demgegenüber vorsieht, dass für die Beurteilung der UVP- Pflicht eines Änderungsprojektes die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurde einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwerts erreichen muss. Gegen die Differenzierung von Änderungsprojektes und von Neuvorhaben können berechtigterweise verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden: Es ist nicht ersichtlich, worin die sachliche Rechtfertigung dafür liegen soll, dass diejenigen Kapazitäten, die dem Antragsteller direkt zuzurechnen sind und aus demselben Antrag stammen bei der Entscheidung über die UVP- Pflicht weniger streng bewertet werden als Umweltauswirkungen, die von Projekten Dritter verursacht werden (Ennöckl/ Raschauer/ Bergthaler, UVP-G § 3 Rz 10). Im Sinne von einheitlichen zeitlichen Grenzen für die Berücksichtigung fremder Kapazitäten ist mangels ausdrücklicher Regelung, wie lange ein bereits realisiertes Projekt im Fall der späteren Einreichung eines weiteren Projektes desselben Typs zur Anwendung des Kumulationstatbestandes führen kann, diese Regelungslücke mittels Analogie zu schließen. Betrachtet man die bestehende Rechtslage aus dem Blickwinkel des Sachlichkeitsgebotes, so ist nicht begründbar, warum nicht alle Varianten der Kumulationsprüfung (Änderungsfall einerseits und Neuerrichtung andererseits) gleich behandelt werden. Angesichts des gleichen Regelungszwecks (Verhinderung der unzulässigen Stückelung von Vorhaben zwecks Umgehung der UVP- Pflicht) kann eine Analogie zu jener Regelung vorgenommen werden, die der Gesetzgeber für die stufenweise Erweiterung eines Vorhabens (für Änderungsvorhaben) vorgesehen hat: Gemäß der Summationsregel des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sind die Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, miteinzurechnen. Auch für die Kumulation sind demnach im Analogieschluss alle Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, maßgeblich (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 28).“

Auf die kritischen Anmerkungen der Umweltschützerin (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) XXV.) zur Abkehr von der bisher geübten Praxis bei Kumulationsprüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen.

Im Sinne der in den vorstehenden Absätzen zitierten Entscheidung sind somit von den unter Punkt B) II. angeführten Vorhaben jene Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, maßgeblich.

Aus den von der Baubehörde und der Gewerbebehörde vorgelegten Aufstellungen geht hervor, dass in den letzten 5 Jahren folgende Kapazitätsausweitung genehmigt wurde:
Verkaufsmarkt Firma Billa auf Gst. Nr. 240/1, KG Ungarvorstadt, mit 85 Kfz-Abstellflächen
baurechtliche Bewilligung vom 20. August 2012, rechtskräftig seit 11. September 2012
gewerberechtliche Bewilligung vom 27. August 2012, rechtskräftig seit 14. September 2012

Die Vorhaben „Hatric IV“ und „Verkaufsmarkt Billa“ stehen in einem räumlichen Zusammenhang (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik unter Punkt A) XXI. und das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung unter Punkt A) XXIII.).

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt B) IV.).

Die Vorhaben „Hatric IV“ mit 438 KFZ-Stellplätzen und „Verkaufsmarkt Billa“ mit 85 Kfz-Stellplätzen überschreiten den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sowie die Schwellenwerte gemäß Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht.

Die beiden Vorhaben überschreiten jedoch den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier Kategorie D hinsichtlich PM_{10} - maßgeblich ist (§ 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000).

Zwecks Feststellung, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen der beiden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) XXI.) und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XXIII.) eingeholt.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik kommt in seiner schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme zum Ergebnis, dass *„die vorgelegten Unterlagen, welche auch als Grundlage für die Untersuchung der Luftschadstoffe dienen sollen, als plausibel angesehen werden können und aus fachlicher Sicht eine ausreichende Grundlage für eine verkehrliche Beurteilung darstellen. Eine tatsächliche Kumulationswirkung mit dem Vorhaben ergibt sich mit dem bereits bestehenden Fachmarktzentrum Hatric und dem dortigen Lebensmittelmarkt. Gegenseitige nachteilige Auswirkungen mit dem Landmarkt und den jenseits der L B50 bestehenden Verkaufsgeschäften, insbesondere auch mit der im Jahr 2012 gewerberechtlich genehmigten Filiale von Billa/Bipa, werden aufgrund der Entfernungen und der ausreichenden Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen als vernachlässigbar eingestuft.“*

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt auf Basis der Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen und der als plausibel bewerteten Einreichunterlagen zum Ergebnis, dass *„auch unter Berücksichtigung des über das Betriebsgrundstück hinausgehenden Verkehrs sowie von Emissionen gleichartiger Projekte der Immissionsbeitrag für PM_{10} bei den nächsten Wohnnachbarn als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen ist“* und zieht daraus den gutachterlichen Schluss, dass *„bei Umsetzung des Projektes in der beschriebenen Form keine erheblichen (relevanten) schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.“*

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung ergibt sich, dass durch die Kumulierung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit dem Vorhaben „Verkaufsmarkt Billa“ nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft im Hinblick auf PM₁₀ zu rechnen ist und eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (vgl. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008) festgelegt wurde, somit nicht zu erwarten ist.

Der Tatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Otto Holzbauer Straße 1, 5020 Salzburg, als rechtsfreundliche Vertreterin der Projektwerberin KGE Vermietung GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 301254 x des Handelsgerichtes Wien)
unter Anschluss des vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines
2. Stadtgemeinde Hartberg, Hauptplatz 10, 8230 Hartberg, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Abteilung 13, z.H. Frau HR MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umwelthanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem- LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per –e-mail)
9. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, per e-mail, zum Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz